



## FC Bayern Fan-Club "Obing'84 e.V."

### Satzung

#### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen FC Bayern Fan-Club "Obing'84 e.V.", eingetragen bei der FC Bayern München AG mit der Fanclub Nr. 196
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
3. Der Verein hat seinen Sitz in 83119 Obing

#### §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und der Besuch von Spielen des FC Bayern München, freundschaftliche Kontakte zu anderen Fanclubs und Fans zu pflegen, sowie Geselligkeit und Unternehmungen innerhalb des Fanclubs zu fördern. Der Verein unterstützt unverschuldet in Not geratene Menschen, in Härtefällen, wo gesetzliche, oder andere Hilfen nicht, nicht ausreichend, oder nicht rechtzeitig geleistet werden, soweit es die Mittel des Vereins zulassen. Der Verein unterstützt finanziell die Jugendabteilungen der Ortsvereine der Gemeinde Obing. Der Fan-Club ist parteipolitisch, konfessionell und bezüglich der Nationalität neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### §3 Grundlage

1. Satzung und Beschlüsse, die der Fanclub im Rahmen der Mitgliederversammlung fasst, sind für alle Mitglieder verbindlich. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§4 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Mitglieder oder auf sonstige Weise um das Vereinswesen besondere Verdienste erworben haben.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung muss in schriftlicher Form oder über die Homepage des Fanclubs im Internet erfolgen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vorstandschaft.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§5 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären.

## **§6 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## **§7 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§8 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem
  - a. Vorsitzenden
  - b. Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Schriftführer
  - d. Kassier
  - e. Beisitzer
  - f. Beisitzer
  - g. Beisitzer
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Der Vorstand ist nach §26 BGB zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.
6. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§10 Form der Einberufung und Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres und nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
3. Die Einladung zu der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) beinhalten.

## **§11 Beschlussfähigkeit**

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitgliedern beschlussfähig.

## **§12 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeindeverwaltung Obing zur Verteilung an bedürftige Familien und Personen von Obing zurück.

Satzung geändert nach Beschluss in der Jahreshauptversammlung vom 04.März 2013